

Vorbemerkungen: Die Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Greiz in seiner Sitzung am 16.12.1998 beschlossen (ausgefertigt am 05.02.1999). In der Sitzung am 17.03.2004 wurde die 1. Änderungssatzung beschlossen (ausgefertigt am 12.05.2004). Damit hat die Grünanlagensatzung derzeit folgenden Wortlaut:

„Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Greiz (Grünanlagensatzung)

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten die von der Stadt Greiz unterhaltenen öffentlichen Grünflächen und Erholungsgelände (z.B. Goethepark, Stadtpark, Hainbergpark, Grillplätze, öffentliche Freizeitflächen), soweit für sie nicht gesonderte Nutzungsregelungen bestehen (z.B. Spielplätze und Friedhöfe). Sie sind Einrichtungen der Stadt Greiz zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
Die öffentlichen Grünflächen der Stadt Greiz dienen der Erholung der Bevölkerung, der Verschönerung des Stadtbildes, der Verbesserung des Stadtklimas und der ökologischen Bereicherung des Stadtorganismus. Im Interesse des Gemeinwohls wird eine pflegliche Benutzung der öffentlichen Anlagen erwartet.
- (2) Die Satzung regelt auch die Benutzung der Wege im Sinne des Thüringer Wegerechtes, die innerhalb der Grünanlagen liegen. Die Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Greiz sind diesbezüglich nicht einschlägig.
- (3) Keine Grünanlagen nach Abs. 1 sind:
 1. Die von der Stadt Greiz unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteile der öffentlichen Straßen gelten. Auf sie finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung.
 2. Flächen im Bereich der Grünanlagen, welche die Stadt generell oder im Einzelfall unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt (z.B. Festplätze) und entsprechend kenntlich macht.

§ 2

Benutzungsvorschriften

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Im Anlagenbereich ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. Das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Reiten; ausgenommen sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind,
 2. das Betreten von Zieranlagen und Biotopen und besonders gekennzeichneten Flächen,
 3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen (z.B. Brunnenanlagen)
 4. die Ausübung von Sport, insbesondere von Ballspielen, Rodeln und Skifahren auf allgemein benutzbaren Flächen, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können sowie die Veranstaltung von sportlichen Mannschaftsspielen außerhalb der Bolzplätze,
 5. das Abweiden, Abmähen oder Abernten, soweit es nicht durch die Stadt erlaubt wurde,
 6. ferner ist untersagt, Grünanlagen zu verunreinigen bzw. verunreinigen zu lassen, insbesondere das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen,
 7. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und das Nächtigen,
 8. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen, soweit es nicht durch die Stadt erlaubt wurde,
 9. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere von Plakaten und Werbetafeln, soweit nicht bereits in Nr. 8. untersagt,
 10. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile, einschließlich der Einrichtungen,
 11. das Verrichten der Notdurft außerhalb öffentlicher Toilettenanlagen,
 12. das Errichten von offenen Feuerstellen ausgenommen auf hierzu eingerichteten Plätzen,
 13. das Befahren der Anlagenwege mit dem Rad, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet, belästigt oder die Wege durch die Benutzung beschädigt werden,
 14. das Befahren der Anlagenflächen (Anlagenwege siehe Nr. 13) mit dem Rad
- (3) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 3

Ausnahmebewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 2 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Bei der Erteilung einer Ausnahmebewilligung sind in Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 8 neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bewerber sowie die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Ausnahmebewilligung kann je nach Sachlage auf Zeit, jederzeit widerruflich oder auf Widerruf bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen versehen werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohles können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.

- (4) Die Entgelte für besondere Benutzungen der Grünanlagen werden durch Vertrag zwischen der Stadt und dem Benutzer festgesetzt. Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen, Aufwendungen und sonstiger Nachteile, die der Stadt durch die besondere Benutzung der Anlagen entstehen.
- (5) Der Inhaber der Ausnahmegewilligung nach Abs. 2 ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.
- (6) Die Ausnahmegewilligung kann zurückgenommen werden,
 1. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise oder wiederholt eine strafbare Handlung oder eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 9 begangen hat,
 2. wenn der Inhaber der Ausnahmegewilligung nach Abs. 2 seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt
 3. wenn der Inhaber der Ausnahmegewilligung einer Auflage oder Verpflichtung nach Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (7) Der Inhaber der Ausnahmegewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Greiz. Das gleiche gilt, wenn die Ausnahme-gewilligung aus einem anderen Grunde erlischt.

§ 4 Benutzung der Anlageneinrichtungen

Bei der Benutzung von Spiel- und Freizeiteinrichtungen sind die im Einzelfall getroffenen Benutzungsregelungen einzuhalten. Durch Benutzungsregelung kann insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung bis zum Eintritt der Dunkelheit,
2. das Verbot des Mitführens von Hunden,
3. bei Bolzplätzen die Einschränkung der Benutzungsberechtigung auf Personen bis zu 18 Jahren.

§ 5 Benutzungssperre

Die Grünanlagen und einzelne Teile oder Einrichtungen derselben könne während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen satzungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweis und Anlagenverbot

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt,
 2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 3. sich in einer Anlage aufhält, obwohl er unter dem Einfluß von Alkohol oder anderer berauschender Mittel steht,
- kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 20 Abs. 3 ThürKO kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er
1. sich entgegen der Bestimmung des § 2 Abs. 1 im Anlagenbereich verhält,
 2. die Verbote nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 in Verbindung mit § 3 der Satzung nicht befolgt oder Grünanlagen und deren Bestandteile einschließlich der Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 10 und 6),
 3. eine Beschädigung, Verunreinigung oder einen sonstigen satzungswidrigen Zustand im Anlagenbereich entgegen § 6 nicht unverzüglich beseitigt oder einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 7 nicht Folge leistet,
 4. die im Einzelfall getroffenen Benutzungsregelungen nicht einhält (§ 4) oder die Grünanlagen und einzelne Teile oder Einrichtungen trotz verfügbarer Benutzungssperre (§ 5) benutzt.
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben hierdurch unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte für die Grünanlagensatzung vom 05.02.1999 im Amtsblatt Nr. 03/1999, erschienen am 05.03.1999, und für die 1. Änderungssatzung vom 12.05.2004 im Amtsblatt Nr. 06/2004, erschienen am 04.06.2004.